

Richtlinie Übergangspflege

(gemäß § 19 NÖ Sozialhilfegesetz 2000)



I. Allgemeines

Übergangspflege für Hilfe suchende Personen kann in allen bewilligten stationären Pflegeeinrichtungen nach § 49 i.V.m. § 47 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 angeboten werden.

II. Leistungsdefinition

Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege und Betreuung von bis zu 12 Wochen (84 Tage) pro Kalenderjahr als Überbrückungshilfe nach der Akutbehandlung in einem Krankenhaus und vor der Entlassung nach Hause. Bei dieser Leistung steht die Therapie und Rehabilitation und weniger die Medizin im Vordergrund. Dadurch soll wieder ein selbstständiges Leben zu Hause (mit oder ohne Betreuung) ermöglicht werden.

III. Anspruchsvoraussetzungen

- 1. Hauptwohnsitz der hilfeschenden Person in Niederösterreich**
siehe [Festlegung des Hauptwohnsitzes](#)
- 2. Kein Bedarf an Langzeitpflege in einer stationären Einrichtung**
Ein Antrag auf Heimaufnahme/Hilfe bei stationärer Pflege schließt die Leistung der Übergangspflege aus.
- 3. Der Bezug von Pflegegeld ist keine Voraussetzung**
- 4. Zugehörigkeit zur Zielgruppe für Übergangspflege**
- 5. Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung**
Gleichgestellt sind folgende Personen:
 - Asylberechtigte nach § 3 Asylgesetz 2005
 - EU/EWR-Bürger und Schweizer und deren [Familienangehörige*](#)
 - innerhalb der ersten 3 Monate Aufenthalt in Ö, wenn es sich um Arbeitnehmer oder Selbständige handelt

- nach 3 Monaten Aufenthalt in Ö, wenn es sich um Arbeitnehmer oder Selbständige handelt und diese Person über ausreichend Existenzmitteln und einen Krankenversicherungsschutz für sich und ihre Familienangehörige verfügt, sodass keine unverhältnismäßig hohe Sozialhilfeleistung benötigt wird.

➤ **Drittstaatsangehörige**

- Personen mit einem AT „Daueraufenthalt EU“ gemäß § 45 NAG
- Personen mit einem AT „Daueraufenthalt EU“ eines anderen Mitgliedstaates **und** einem der folgenden AT gemäß § 49 NAG: „Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit“, „Rot-Weiß-Rot Karte“ oder „Niederlassungsbewilligung“
- Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen mit einem AT „Daueraufenthalt EU“ eines anderen Mitgliedstaates **und** mit einem der folgenden AT gemäß § 50 NAG: „Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit“, „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ oder „Niederlassungsbewilligung“

* bitte im Einzelfall mit der Bezirksverwaltungsbehörde abklären, ob eine Gleichstellung vorliegt

IV. Dauer der Übergangspflege

Ein Zuschuss zur Übergangspflege wird **pro Anlassfall** max. für 12 Wochen gewährt. Innerhalb eines Kalenderjahres ist ein weiterer Zuschuss nicht möglich. Die Zeiten eines Krankenhausaufenthaltes werden auf die 12 Wochen angerechnet und führen zu keiner Verlängerung.

Ein Krankenhausaufenthalt mit einer Dauer von mehr als ca. 7 Tagen beendet die förderbare Übergangspflege.

V. Notwendige Unterlagen

Diese Unterlagen benötigen Sie für die Antragstellung und sind vor Antritt der Übergangspflege der Wohnsitzbehörde und dem Pflegeheim vorzulegen.

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf Übergangspflege
- Bedarfsfeststellung Übergangspflege und Therapieziele

- Ärztlicher Bericht
- Indikationsliste
- gegebenenfalls Nachweis über den Pflegegeldbezug
- Einkommensnachweise der Hilfe suchenden Person (Kopie)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate (Kopie)

Einkommensnachweise und Kontoauszüge können längstens binnen 14 Tagen nach der Antragstellung nachgereicht werden.

VI. Tarife

Die verrechenbaren Kosten der Übergangspflege orientieren sich an den von der NÖ Landesregierung festgelegten Tarifen. Die Tarife werden jährlich mit Beschluss der NÖ Landesregierung angepasst und auf der [Homepage des Landes NÖ](#) veröffentlicht.

Durch die Tarife sind die Kosten der Übergangspflege, einschließlich Therapien, abgedeckt und es dürfen keine zusätzlichen Kosten verrechnet werden. Ausnahmen sind Rezeptgebühren, Depositengebühren, chem. Reinigung von Kleidung etc. Zählt die Hilfe suchende Person nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (siehe Punkt III. 4) dürfen nur diese Kosten direkt mit dem Übergangspflegegast verrechnet werden. Eine Förderung im Rahmen der Sozialhilfe ist in diesen Fällen nicht möglich.

VII. Förderung

a) Eigenleistung:

Für die Inanspruchnahme von Übergangspflege muss die Hilfe suchende Person aus ihrem Einkommen 1/30 von 80% ihres monatlichen Einkommens sowie 1/30 von 100% der pflegebezogenen Geldleistungen (z.B. Pflegegeld) als Eigenleistung für jeden Tag bezahlen. Kommt es während des Aufenthalts zu einer Erhöhung des Pflegegeldes ist der gesamte Zeitraum mit der tatsächlichen Einstufung abzurechnen.

Unter Einkommen ist das monatliche Nettoeinkommen zu verstehen. Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung (z.B. Rente, Pension, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Mieteinnahmen, Pacht...).

Nicht zum Einkommen zählen Geldleistungen Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen. Das Einkommen von unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. das Vermögen der Hilfe suchende Person wird für die Berechnung der Eigenleistung nicht berücksichtigt. Bestehende Unterhaltspflichten und laufende Zahlungsverpflichtungen werden bei der Bemessung der Eigenleistung nicht berücksichtigt.

b) Verrechnung:

Das die Übergangspflege erbringende Pflegeheim errechnet die Eigenleistung der Hilfe suchenden Person. Für die Berechnung der Eigenleistung hat die Hilfe suchende Person gegenüber dem Pflegeheim die Höhe des Einkommens und den Bezug von Pflegegeld offenzulegen. Die Eigenleistung wird direkt vom Pflegeheim dem Übergangspflegegast vorgeschrieben. Eine zusätzliche Verrechnung von Kosten/Gebühren/Einzelzimmerzuschlägen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind Rezeptgebühren, Depositengebühren, chem. Reinigung von Kleidung etc.

Für Abwesenheiten aufgrund von Krankenhausaufenthalten darf von der Hilfe suchenden Person nur ein Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen eingehoben werden.

Verstirbt der Übergangspflegegast vor Gewährung der Förderung, tritt die Verlassenschaft bzw. der eingetragene Erbe in das Verfahren ein und kann diesem bei Vorliegen der Voraussetzungen die Förderung gewährt werden.

Für die durch die Eigenleistung nicht abgedeckten Kosten wird eine Förderung (Zuschuss) aus der Sozialhilfe im Rahmen des Privatrechts gewährt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird direkt zwischen dem Pflegeheim und der Behörde abgerechnet. Für Personen, welche nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 4 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 zählen, kann keine Förderung gewährt werden und sind die vollen Kosten direkt zwischen Pflegeheim und Übergangspflegegast abzurechnen.

VIII. Wechsel – Übergangspflege in Langzeitpflege

Eine direkte Übernahme von der Übergangspflege in die Langzeitpflege ist aufgrund der Zielsetzung der Leistung grundsätzlich - mit Ausnahme der Änderung des Sachverhalts - nicht vorgesehen.

Wird während der Übergangspflege (ohne Veränderung des Sachverhalts) ein Antrag auf Heimaufnahme und Hilfe bei stationärer Pflege gestellt, sind die vollen Kosten vom Übergangspflegegast zu tragen.

Die Zuweisung eines Langzeitpflegeplatzes erfolgt aufgrund der Vormerkung im Heimvormerkprogramm durch die Wohnsitzbezirksverwaltungsbehörde.

IX. Rückforderung

Der Übergangspflegegast ist verpflichtet der Behörde alle Umstände, die Auswirkungen auf die Förderung haben können, unverzüglich zu melden. Zu diesen meldepflichtigen Änderungen zählen auch die rückwirkenden Zuerkennungen/Erhöhung des Pflegegeldbezuges während des Aufenthaltes. Die Förderung wird zurückgefordert, wenn wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht wurden.

Eine Rückforderung kann auch dann erfolgen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden bzw. nachträglich weggefallen sind.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.